

Leistungsgebietes hin: „Für Leistungen, durch welche einzelne Bezirke, Gemeinden oder Personen außergewöhnlich belastet werden, sowie für alle durch den Krieg verursachten Beschädigungen an beweglichem und unbeweglichem Eigentum, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht, oder nicht hinreichend entschädigt werden, wird der Umfang und die Höhe der etwa zu gewährenden Entschädigung und das Verfahren bei Feststellung derselben durch jedesmaliges Spezialgesetz des Reichs bestimmt.“

§ 57. Die Kriegsmarine¹.

Die Kriegsmarine führte in der Verfassung des Norddeutschen Bundes die Bezeichnung „Bundesmarine“ und führt jetzt in Art. 53, Abs. 4 der Reichsverfassung und sonst die Bezeichnung „Kaiserliche Marine“. Diese Bezeichnung ist mit Rücksicht auf die feindmännlichen Ueberlieferungen gewählt, um den Zusammenhang zwischen Kaiser und Marine auszudrücken². Die Kaiserliche Marine ist zugleich eine Reichsmarine. Sie ist nicht bloß eine einheitliche, sondern auch nur eine und zwar eine unmittelbar vom Reich und von Reichsorganen verwaltete Marine³. In der Sache, namentlich für den Kriegsfall, steht sie nicht mehr und nicht weniger zur Verfügung des Kaisers wie das Landheer. Der Unterschied liegt nur in der äußerlichen Organisation und Verwaltung⁴. Alle in Bezug auf die Kriegsmarine ergehenden Anordnungen erfolgen unmittelbar von Reichswegen. Die auf die Kriegsmarine Bezug habenden An- und Verordnungen, die einer Gegenzeichnung bedürfen, sind vom Reichskanzler oder dessen Stellvertreter⁵ gegenzuzeichnen. Der gleiche Unterschied zwischen den sogenannten Armeebefehlen und Armeeverordnungen⁶ gilt auch für die Kriegsmarine. Früher, d. h. vor Errichtung des Norddeutschen Bundes, war der Unterschied vielfach verwischt; erst durch den Allerhöchsten Erlass, betreffend die Trennung des Oberkommandos der Marine und der Verwaltung derselben, vom 30. März 1889 (R.-G.-Bl. 1889, S. 47) ist der Unterschied wieder klar festgestellt worden. Das Oberkommando steht dem commandirenden Admiral, die Verwaltung dem Reichskanzler bzw. Reichs-Marineamte zu. In Ansehung des Commandos besteht eine Verantwortung gegenüber dem Reichstage nicht, wohl aber in Ansehung der Marineverwaltung⁷.

Das Recht zum Erlass von Ausführungsverordnungen, welches auf Grund Art. 7, Ziff. 2 der Reichsverfassung dem Bundesrath gebührt, kommt in Ansehung der Kriegsmarine gemäß Art. 53, Abs. 1 der Reichsverfassung dem Kaiser zu⁸. Aus den Worten in Art. 53, Abs. 1: „Die Organisation und Zusammenlegung . . . liegt dem Kaiser ob . . .“ folgt, daß nach der Absicht der Reichsverfassung die Organisation der Kriegsmarine — im Gegensatz zum stehenden Heere, für welches nur die allgemeinen Normen vom Reich erlassen sind, die Durchführung derselben unter der Oberaufsicht des Reichs aber den Bundesstaaten obliegt — von Reichswegen nicht nur geregelt, sondern auch durchgeführt werden soll. Es ergibt sich daraus ferner, daß die Organisation der Kriegsmarine und deren Präsenzstärke — gleichfalls im Gegensatz zum Landheere — nicht auf eine gesetzliche Grundlage gestellt, sondern dem Verordnungswege überlassen werden sollte. Selbstredend war und ist der Kaiser bei Ausübung des ihm zustehenden Verordnungsrechts an die besonderen, in Ansehung der Kriegsmarine getroffenen gesetzlichen Bestimmungen, z. B. das Stabsgesetz, das Wehr-(Arbeitsdienst-)Gesetz, Militärgesetz, Controlegesetz, gebunden. Im Rahmen dieser Gesetze schließt kein Verordnungsrecht nicht nur dem Erlass von organisatorischen, sondern auch von Rechtsvorschriften in

¹ Literatur: Deyel, in v. Stengel's Wehrbuch, II. S. 1010 ff.

² Vgl. die Erklärung des bayerischen Bundesratsvorsitzenden v. Luz in den sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 157.

³ Oben S. 454, Seydel, Comm., S. 300, G. Mejer, § 199, u. R. m.

⁴ Oben S. 454 f.

⁵ Weiter unten.

⁶ Oben S. 464, 465 a. u. D.

⁷ Die Abgrenzung des Geschäftskreises zwischen Commando und Verwaltung ist durch den Allerhöchsten Erlass vom 17. März 1893 erfolgt (Marineverordnungsbl. 1893, S. 37).

⁸ Art. 1, Verordnungsrecht, S. 122 ff., Seydel, Comm., S. 300, u. R. m.